

**15.01.08**

**Fz - A - U - Wi**

**Antrag**  
des Landes Schleswig-Holstein

---

**Entschließung des Bundesrates zur zukünftigen Beimischung  
von Biokraftstoffen**

Der Ministerpräsident  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 15. Januar 2008

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am  
15. Januar 2008 beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschließung des Bundesrates zur zukünftigen Beimischung von  
Biokraftstoffen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung  
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Harry Carstensen



## Entschließung des Bundesrates zur zukünftigen Beimischung von Biokraftstoffen

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung (BioNachV) anspruchsvolle Zielgrößen für das Treibhausgas-Verminderungspotential der Biokraftstoffe festzulegen. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Basiswerte von mindestens 30 % bzw. 40 % ab dem Jahr 2011 sind zu gering. Vorliegende Öko- und Energiebilanzen von den aktuell am Markt verfügbaren Biokraftstoffen der ersten Generation belegen, dass bei guten Produktionsbedingungen eine Netto-Treibhausgasminderung von 50% bereits heute erreichbar ist und zugleich eine klimapolitisch sinnvolle Zielsetzung darstellt.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung (BioNachV) im Hinblick auf vermeidbare administrative und finanzielle Aufwendungen zu überprüfen und dabei auch der Praxistauglichkeit der umzusetzenden Einzelpunkte hohe Priorität beizumessen.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dass mit dem Verfahren des Hydrotreatings erzeugte Biokraftstoffe bzw. Biokraftstoffanteile nicht zu einem festen Termin (1. Januar 2010) auf die Biokraftstoffquote anrechenbar werden, sondern erst, nachdem die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung mit wirksamen Umweltauflagen in Kraft gesetzt wurde und erste positive Erfahrungen mit einem effektiven Vollzug und zu erwartenden GATT-rechtlichen Anfechtungen vorliegen.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung die mit der Änderung der Biokraftstoffregelungen in 2015 vorgesehene Umstellung des Fördersystems und die Zielwerte für die Biokraftstoffverwendung (17 Prozent energetisch bis 2020) zu revidieren, wenn sie die Mindestanforderung eines Netto-Treibhausgasminderungsbeitrags von 50 % für nicht realistisch erachtet.

### Begründung:

zu 1) Gemäß dem Achten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Quoten für Biokraftstoffe ab 2015 nicht mehr als energetischer Anteil am Kraftstoffverbrauch, sondern als Netto-Treibhausgasminderungsbeitrag formuliert. Dieser – aus Klimaschutzsicht grundsätzlich sinnvoller Ansatz – hat jedoch die paradoxe Folge: je geringer der Netto-Treibhausgasminderungsbeitrag ist, desto mehr Biokraftstoffe müssen produziert und anteilig verkauft werden. Das ist unter Effizienzgesichtspunkt

ten und der ernst zu nehmenden Debatte, welche Biomasseanteile in Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt gehen sollten, ein klar kontraproduktiver Effekt. Umso wichtiger ist es, in der BioNachV anspruchsvolle Untergrenzen für den Netto-Treibhausgasmindeungsbeitrag zu formulieren. Die in § 4 formulierten Werte von mindestens 30% bzw. ab 1.1.2011 von 40% sind vor diesem Hintergrund zu gering.

zu 2) Um auf eine möglichst breite Akzeptanz für die Verwendung von Biomasse zur Erzeugung von Energie zu stoßen, sind die administrativen und finanziellen Aufwendungen für alle Beteiligten auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

zu 3) Es besteht nicht die Notwendigkeit, bereits jetzt eine ab 2010 geltende Regelung zum Hydrotreating in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung der Nachhaltigkeitsverordnung sollte abgewartet und die ersten Erfahrungen sollten zunächst evaluiert werden. Das würde im Übrigen das Interesse der (nationalen und internationalen) Verbände der Mineralöl- und Biokraftstoffwirtschaft an der Inkraftsetzung und wirksamen Umsetzung der BioNachV deutlich befördern und somit für den weiteren Arbeitsprozess auch auf internationaler Ebene sehr hilfreich sein.

zu 4) Ab dem Jahr 2015 ist in der Novellierung der Biokraftstoffquotenregelungen vorgesehen, die Biokraftstoffanteile und -ziele in dem Zeitraum 2015-2020 deutlich zu erhöhen und zudem nicht mehr als energetischen Anteil am Kraftstoffverbrauch, sondern als Netto-Treibhausgasmindeungsbeitrag zu formulieren. Dieser - aus Klimaschutzsicht grundsätzlich sinnvolle Ansatz - hat allerdings die paradoxe Folge, dass je geringer der Netto-Treibhausgasmindeungsbeitrag ist, desto mehr Biokraftstoffe müssen produziert und anteilig verkauft werden. Wenn die Bundesregierung dem Antrag auf Erhöhung des mindestens erforderlichen Netto-Treibhausgasmindeungsbeitrag in der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung auf 50% nicht folgt, weil sie ihn nicht für erreichbar hält, sollten die vorgesehenen Erhöhungen der Quoten revidiert werden.